

Datum
20.10.2022

Drucksache Nr.
2022/0458

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	11.11.2022	Entscheidung

Betreff

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans Bottrop gem. § 67 Abs.1 BNatSchG

Hier: Tagebau „Weseler Weg“, Antrag der Fa. Stemmer Sand+Kies für die Rohstoffgewinnung im Grundwasserbereich mit anschließender Verfüllung die damit verbundene Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Oberflächengewässer sowie für Maßnahmen zur Stützung eines Feuchtbiotopes

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz schließt sich dem Widerspruch des Naturschutzbeirates nicht an und stimmt der Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Festsetzungen des Landschaftsplans Bottrop durch die Untere Naturschutzbehörde Bottrop bei Einhaltung der in der wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmung zu.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Mit Datum vom 19.01.2022 hat die Fa. Stremmer Sand+Kies den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag zur Rohstoffgewinnung innerhalb des Grundwasserkörpers für den Tagebau „Weseler Weg“ bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, eingereicht. Im Zuge der Verfahrensbeteiligung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bottrop wurden weitere Antragsunterlagen eingefordert, die mit Datum vom 27.05.2022 zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG vorgelegt wurden. Die eingereichten Antragsunterlagen sind inklusive der nachgereichten ergänzenden Unterlagen den Mitgliedern des Naturschutzbeirates bei der Stadt Bottrop bereits vorab zur Verfügung gestellt worden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis mit Datum vom 19.07.2022 liegt vor. Sie ist ebenfalls in Gänze der Vorlage beigefügt und mit der Einladung verteilt worden. Diese enthält diverse Auflagen und Nebenbestimmungen zur Regelung des Abbaubetriebes, der Sumpfung sowie der Ableitung des Sumpfungswassers.

Bedingung für die Fortsetzung des Abbaubetriebes innerhalb des Grundwasserkörpers ist die Erteilung einer Befreiung von den Verboten und Festsetzungen des Landschaftsplan Bottrop durch die Untere Naturschutzbehörde Bottrop. Bei Vorliegen dieser Befreiung erfolgt die Zulassung der Änderung des Hauptbetriebsplans zur Kies- und Sandgewinnung durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Hier sind zu einen die lokalen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper, zum anderen die Auswirkungen auf die umliegenden grund- und oberflächenwasserabhängigen Biotope und Lebensraumtypen und deren Arteninventar zu nennen. Die vorübergehenden lokalen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind kein singuläres Phänomen und gehen mit jeder Rohstoffgewinnungsmaßnahme mit Sumpfung und deren anschließender Wiederverfüllung im Grundwasserbereich einher.

Diese Auswirkungen sind vor dem Hintergrund der als verbindliches Ziel der Raumordnung (Ziel 27.7 des Regionalplan Emscher-Lippe) festgelegten Gewährleistung der Rohstoffsicherung für die Bevölkerung und unter Beachtung des Prinzips des Vorrangs der Ausbeutung bereits aufgeschlossener Rohstoffvorkommen vor einer Neuerschließung bei ordnungsgemäßer Verfüllung im Rahmen der Abwägung als hinzunehmend zu betrachten.

Die Auswirkungen auf die umliegenden Biotope und Lebensraumtypen sind individuell zu betrachten. Hier sind präventiv gegensteuernde Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen vorzusehen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt daher, für das Vorhaben eine Befreiung unter den im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid enthaltenen Bedingungen zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen (s. Pkt. 8) der wasserrechtlichen Erlaubnis sind in enger Abstimmung mit der Stadt Bottrop, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde, erarbeitet worden. Gemäß den in der wasserrechtlichen Erlaubnis dargelegten Inhalten und Begründungen schließt sich die Untere Naturschutzbehörde der Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, an, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen im Zuge der Sumpfung und Ableitung des einströmenden Grundwassers und Umsetzung der bereits im Rahmen der Hauptbetriebsplanzulassung vom 20.05.2021 mit Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.08.2021 festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine verbleibenden, nicht ausgleichbaren erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu besorgen sind.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung vom 22.08.2022 der Erteilung einer Befreiung widersprochen und dazu die in der Anlage beigefügte Begründung eingereicht. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde sind darin keine weitergehenden Erkenntnisse oder neuen Aspekte enthalten, die nicht bereits in die Abwägung mit eingeflossen wären. Die untere Naturschutzbehörde hält daher die Erteilung einer Befreiung weiterhin für rechtlich geboten.

Es ist Aufgabe des Naturschutzbeirats, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu vertreten, während der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz in seiner Abwägungsentscheidung alle betroffenen Interessen berücksichtigen muss.

Dem Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz obliegt nun als zuständiges Gremium die Entscheidung, ob in dem vorliegenden Fall der Gewährleistung der langfristigen Versorgungssicherheit mit dem Rohstoff Sand und Kies oder dem absoluten Schutz des Grundwasserkörpers durch Versagen jeglichen weiteren Eingriffes in Form von langfristigen Grundwasserabsenkungen, Entnahmen und Zutagleitungen Vorrang gewährt wird.

Müller

Anlage(n):

1. Anlage_1_210520_Zulassung
2. Anlage_2_Bescheid
3. Anlage_3_Entnahme&Einleitung_Weseler_Weg
4. Anlage_4_Naturschutzbeirat_Stellungnahme_Stremmer_final